

# FÖRDERUNG VON GRUNDERWERB

## HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLER

Haben Sie Fragen zum Antrag oder zu Fördermöglichkeiten der Stiftung?  
Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefon: 06131-16 50 70  
kontakt@snu.rlp.de

### 1. Grundsätzliches

Der Erwerb und die Pacht von Grundstücken durch Dritte auf welchen aus naturschutzfachlichen Gründen eine wirtschaftliche Nutzung unterbleiben oder wesentlich eingeschränkt werden muss kann aus allgemeinen Stiftungsmittel gefördert werden. Hierunter fällt der Erwerb von Grundstücken, die im Sinne des Naturschutzes aufgewertet werden sollen. Grundsätzlich stellt dies eine geeignete Möglichkeit dar die Flächen für die entsprechenden Zwecke und den Zugriff nachhaltig zu sichern. Nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch auch mögliche Flächenankäufe im Rahmen einer Maßnahme zu bewerten und abzuwägen. Folgende Fragen sollten hierzu beachtet werden:

- Ist der Erwerb in Bezug auf die naturschutzfachliche Aufwertbarkeit bzw. auf die Bedeutung erforderlich?
- Kann und will der neue Eigentümer die Verantwortung und ggf. die Folgekosten, welche das Eigentum mit sich bringt (z. B. Unterhaltung, Grundsteuer), auf Dauer leisten?

### 2. Ankaufsberechtigte

Prinzipiell können alle in der Förderrichtlinie genannten berechnete natürliche und juristische Personen die Förderung des Grunderwerbs beantragen.

### 3. Erstattungsfähige Kosten

Die Kosten für einen Flächenerwerb werden in der Regel bis zur Höhe des aktuellen amtlichen Bodenrichtwerts erstattet. Sofern der im Rahmen des Flächenerwerbs verhandelte Preis den Bodenrichtwert überschreitet, ist grundsätzlich eine hinreichende Begründung erforderlich. Diese über den Bodenrichtwert hinausgehenden Mehrkosten können für Acker- und Grünlandflächen nur nach Maßgabe der nachstehenden tabellarischen Aufstellung erstattet werden. Über diese Werte hinausgehende Kosten sind letztlich vom Antragsteller selbst zu tragen – bzw. außerhalb der Finanzierung mit Ersatzzahlungsmitteln zu begleichen – oder im Einzelfall durch ein aktuelles Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Gutachters zu belegen (z. B. Verkehrswertgutachten). Ebenso kann ein Nachweis vom Gutachterausschuss über den Kaufpreis der getätigten Grundstückserwerbe in der Gemarkung / Gewanne in den letzten 2 Jahren vorgelegt werden. Der Einsatz von Sachverständigen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungen ist beim Erstellen von Gutachten dem von zertifizierten oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gleichgestellt. Der finanzielle Aufwand zur Erstellung etwaiger Gutachten ist nicht finanzierbar und durch den Antragsteller zu tragen.

Bei dem Erwerb von Grünland- und Ackergrundstücken sind die erstattungsfähigen Kosten grundsätzlich ausgerichtet am Bodenrichtwert wie folgt zu beurteilen:

<u>Verhandelter Preis</u>	<u>Erstattungsfähige Kosten</u>
Kaufpreis Grünland ≤ 2,00 EUR/m <sup>2</sup>	bis zum 2-fachen des Bodenrichtwerts
Kaufpreis Ackerland ≤ 5,00 EUR/m <sup>2</sup>	
Kaufpreis Grünland > 2,00 EUR/m <sup>2</sup>	bis zum 1,5- fachen des Bodenrichtwerts
Kaufpreis Ackerland > 5,00 EUR/m <sup>2</sup>	

Bei Wald, Sonderkulturen sowie sonstigen Nutzungen von Grundstücken ist eine einzelfallweise Betrachtung erforderlich. In der Regel findet hier eine Orientierung nach dem Bodenrichtwert statt.

Die Kosten des Grunderwerbs müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus den Aufwertungsmaßnahmen erwarteten naturschutzfachlichen Nutzen stehen.

Des Weiteren sind folgende Kaufnebenkosten erstattungsfähig:

- Grunderwerbsteuer, soweit keine Befreiung nach § 3 GrEStG vorliegt
- Notargebühren
- Kommunale Gebühren zur Prüfung des Vorkaufrechtes
- Gebühren für die Eintragungen im Grundbuch, soweit keine Befreiung nach § 3 (2) JGebBefrG vorliegt

#### 4. Finanzierungsbedingungen

##### Zustand

- Grundstücke sind grundsätzlich lastenfrei zu erwerben.
- Die Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken, die sich in öffentlicher Hand befinden, durch die öffentliche Hand ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die Finanzierung eines Grunderwerbs, in dessen Rahmen Vereinbarungen im Kaufvertrag zu Rückkauflassungen und Rückübertragungen getroffen werden, ist nicht möglich.
- Eventuelle Vorkaufsrechte jeglicher Art sind möglichst vor Antragstellung zu klären und notwendige Genehmigungen ggf. einzuholen (vgl. § 2 Abs. 1 GrdstVG; § 34 LNatSchG).
- Risiken sollten vorher untersucht und ggf. dargelegt werden. Dies betrifft insbesondere Alttablagerungen, Munitionsbelastungen und Rückstände vorheriger Nutzungen. In Bezug auf bauliche Altlasten wie z. B. Zäune, Hütten etc. sind im Rahmen der Antragstellung Nachweise zu erbringen, dass keine Rückbauverpflichtung des Erbauers o.ä. besteht. Im Einzelfall wird eine Abwägung zwischen naturschutzfachlicher Notwendigkeit und Risikohöhe getroffen.

### Sicherung

- Mit Ersatzzahlungsmitteln erworbene Flächen sind grundsätzlich dinglich zu sichern durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie einer Sicherungshypothek zugunsten der SNU. Dies ist in den Kaufvertrag aufzunehmen.

### Ablauf

- Der Ankauf von Flächen ist – wie andere Maßnahmen auch – innerhalb des in der Bewilligung genannten Bewilligungszeitraums abzuwickeln. Sollte ein Kaufvertrag vor Maßnahmenbeginn unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts einer Finanzierungszusage gestellt worden sein, so sind die Kosten für den Grunderwerb schon, die hierfür angefallenen Notargebühren jedoch nicht erstattungsfähig.
- Der Erwerb von Flächen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens ist grundsätzlich möglich. Die Art und Weise der Einbindung in eine Fördermaßnahme ist im Vorhinein zu klären, da Flurbereinigungsverfahren teilweise über lange Zeiträume angelegt sind, sodass abgeschätzt werden muss, wann die neue Flächenzuteilung erfolgt und dadurch auch wann die eigentliche Naturschutzmaßnahme durchgeführt werden. Die Flurbereinigungsbehörde wird über die einzutragende Sicherungshypothek bzw. beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der SNU zu informieren.

### Sonstige Vorgaben

- Im Rahmen des Bewilligungsbescheids können ggf. weitere Bestimmungen in Bezug auf den Flächenerwerb auferlegt werden. Diese sind zu beachten.
- Die im Zuge des Projekts erworbenen Flächen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz nicht weiterveräußert werden.
- Zur Überprüfung der dem Verwendungszweck gemäßen Erhaltung der Maßnahmenflächen ist Angehörigen und Beauftragten der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, der Naturschutzbehörden, des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz und des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz das Betreten der Grundstücke jederzeit zu gestatten.